

Förderbedingungen

„Menschen stärken Menschen – Chancenpatenschaften zwischen Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Teilhabechancen“

Der steuerlich als gemeinnützig anerkannte und eingetragene **Verein**

(im Folgenden „der Verein“) wird mit dem Einsenden der vollständig ausgefüllten Tandembögen Teil des Programms Chancenpatenschaften der Stiftung Bildung. Diese ist Trägerin des vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) geförderten Patenschaftsprogramms „Menschen stärken Menschen“. In der Umsetzung des Programms wird der Verein vom **Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V. (TLSFV)** betreut in Zusammenarbeit mit der Stiftung Bildung.

Nach Eingang der Tandembögen und Bestätigung dieser Förderbedingungen wird dem Verein auf Basis des vorhandenen Förderkontingents von Seiten des TLSFV die mögliche Fördersumme mitgeteilt. Der Förderzweck ist die Stärkung des Miteinanders der Patinnen und Paten und ihrer betreuenden Personen. Der Verein ist für die Zweckeinhaltung verantwortlich und stellt sicher, dass es sich hierbei um Kosten für Patenschaften und diesbezügliche Veranstaltungen (Qualifizierung, Feste, Ausflüge, Projekte o.ä.) handelt. Der Verein bestätigt, dass er über andere Programmträger*innen des vom BMFSFJ geförderten Programms „Menschen stärken Menschen“ keine Förderung erhält. Der Verein bestätigt, dass er wirtschaftlich und sozial-adäquat agiert.

Eine Patenschaft gilt als Chancenpatenschaft

- wenn sie sich mit dem Thema Chancengerechtigkeit und Teilhabe beschäftigt und/oder
- gemeinsame, unserem Programmziel dienliche Erfahrungen zwischen unterschiedlichen Zielgruppen ermöglicht, die ohne das Programm nur schwer umsetzbar wären.

Vielfalt und Toleranz

„Die Stiftung Bildung handelt nach den Werten der Aufrichtigkeit, Transparenz, Respekt, Toleranz und Vielfalt.“ (Art. 2.2 des Verhaltenskodexes der Stiftung Bildung). Im Rahmen des Programms gilt der Verhaltenskodex der Stiftung Bildung.

Diesen finden Sie auf www.stiftungbildung.com/verhaltenskodex

Abrechnung

Ausgaben für das Projekt werden über den Verein getätigt. Der Verein geht in Vorauslage. Der Verein rechnet seine Vorauslagen dann per Rechnung (laut §14 UStG) beim TLSFV ab. Eine Rechnungsvorlage wird zur Verfügung gestellt. Diese wird dann per Post an den Landesverband gesendet.

Hinweis Buchhaltung:

Es handelt sich um satzungsgemäße ideelle Tätigkeiten (Jugendhilfe, Bildung und Erziehung...), deren Einnahmen dem steuerfreien Bereich (sowie Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, usw.) zugeordnet werden können.

Die Ausgaben für das Patenschaftsprogramm werden vergleichbar mit anderen Projektunterstützungen gebucht. Die Belege werden ebenso abgelegt. Einnahmen werden als Einnahmen aus Umsatzerlösen mit Bezug auf das Patenschaftsprojekt gebucht. Es handelt sich um Einnahmen im Zweckbetrieb, vergleichbar mit Einnahmen aus einem Konzert. Bei Einnahmen aus Umsatzerlösen gilt die bekannte Kleinunternehmensgrenze der Umsatzsteuerbefreiung 17.500 €.

Quittungen und andere Nachweise bleiben in der Buchhaltung des Vereins und werden nicht eingereicht, da der Verein diese für die eigene Buchprüfung braucht.

Abrechnungsfrist: Die Rechnungen können ab Eingang der Tandembögen, sowie der Förderbedingungen, sechs Monate eingereicht werden. Danach verfällt der Förderrahmen, es sei denn, es wurde schriftlich anderes vereinbart.

Satzungskonformität

Die Förderung von Menschen mit Fluchterfahrung, die Teil der Gesamtzielgruppe des Patenschaftsprogramms sein können, entspricht in der Regel nicht dem nach Satzung des Vereins begünstigten Personenkreis. Laut eines Schreibens des Finanzministeriums vom 06.12.2016 wird diese Förderung ausdrücklich erlaubt. Bei Bedarf stellen wir Ihnen dieses Schreiben gern zur Verfügung.

Datenschutzrechtliche Erklärung im Tandembogen

Teil des Tandembogens ist u.a. eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. Diese gestattet der Stiftung Bildung, dem BMFSFJ, dem Bundesrechnungshof und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) im Falle einer Prüfung die Dateneinsicht. Die Einsicht bezieht sich ausschließlich auf die Informationen auf den Tandembögen und den Förderbedingungen. Diese Erklärung dient somit dem Schutze der Daten der Kinder und Jugendlichen. Die Einwilligungserklärung ist auf dem Bogen zusätzlich auch in einfacher Sprache abgedruckt.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen den Tandembogen selbst unterzeichnen. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren dürfen nur gemeinsam mit einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben, in jedem Falle ist mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollten in jedem Falle informiert und wenn möglich mit einbezogen werden.

Datenschutz bei Aufbewahrung der Tandembögen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir Sie darauf hin, dass keine Kopien der Tandembögen anzufertigen sind. Tandembögen werden postalisch im Original an den TLSFV geschickt (nicht per E-Mail). Aufbewahrt werden die Tandembögen bis zum Ablauf der Prüfung des Förderprogramms in einem abschließbaren Datenschutzschrank. Anschließend werden alle Daten gelöscht. Der Zugang ist nur berechtigten Personen möglich. Die Berechtigungen sind im Datenschutzkonzept des TLSFV für die Umsetzung des Programms Chancenpatenschaften einzusehen.

Erweitertes Führungszeugnis der betreuenden Personen

Bei der Umsetzung von Projekten und gemeinsamen Aktivitäten muss immer eine Person anwesend sein, die die minderjährigen Kinder und Jugendlichen betreuen darf. Gesetzlich sind alle ehren- und hauptamtlich Engagierten dazu angewiesen, ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72 a des 8. Sozialgesetzbuches), da die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz und Achtsamkeit verlangt. Der TLSFV weist darauf hin, dass Sie als umsetzende Organisation verantwortlich sind zu gewährleisten und zu dokumentieren, dass die betreuende(n) Person(en) Ihnen vor Tätigkeitsbeginn ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen (eintragungsfrei, nicht älter als 3 Monate). Sollte sich am Status eines Erweiterten Führungszeugnisses etwas ändern, ist der TLSFV zu informieren. Mit der Bestätigung dieser Förderbedingungen versichern Sie diese Vorgehensweise. Der TLSFV behält sich vor, das Vorgehen stichprobenartig zu überprüfen.

Erweitertes Führungszeugnis der Tandemteilnehmenden ab 18 Jahren

Für Patinnen und Paten ab 18 Jahren, die eine Patenschaft mit Minderjährigen eingehen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ebenfalls verpflichtend (siehe „Erweitertes Führungszeugnis der betreuenden Personen“). Auch bei Jugendlichen ab 14 Jahren begrüßen wir die Beantragung, unterstützen diese und übernehmen entstehende Kosten.

Mindestalter und Altersgrenze der Tandems

Der Verein und/oder die ihn in diesem Programm vertretende Person, bestätigen hiermit, dass Patinnen und Paten weder das Mindestalter von 4 Jahren unterschreiten, noch die Altersobergrenze von 27 Jahren überschreiten.

Logoverwendung

Der teilnehmende Verein/Bildungsstandort verpflichtet sich hiermit, die offiziellen Logos „gefördert von“ und „MsM“ des BMFSFJ zu veröffentlichen. Die Logos stellen wir Ihnen per E-Mail zur Verfügung.

Datenfreigabe

Der Verein und die ihn in diesem Programm vertretende Person geben ihre Zustimmung zur Weitergabe folgender Daten:

- an den TLSFV
- an die Stiftung Bildung
- für eine Online-Landkarte des Bundesfamilienministeriums
- für eine Online-Landkarte der Stiftung Bildung
- für wissenschaftliche Zwecke einer Wirkungsanalyse
- an das Wegweisertelefon des BAFzA zur Bestückung der Datenbank

Name der Ansprechperson	
Emailadresse der Ansprechperson	
Anschrift (Schule/Kita, Verein, o.ä.)	
Telefonnummer der Ansprechperson	
Webseite des Vereins	

Diese Daten werden gemäß Chancenpatenschaften-Datenschutzkonzept verarbeitet. Verantwortliche Stelle ist der Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V. Bei allen Fragen rund um den Datenschutz wenden Sie sich telefonisch an 03641/6283744.

Der Verein stimmt diesen Förderbedingungen zu und bestätigt dem Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V. dies mit der hier geleisteten Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift